

Herrn  
Präsident des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Geschäftszahl: 2025-0.991.466

Wien, am 16. März 2026

Betreff: Entschlieung des Nationalrates vom 29. Februar 2012 betreffend das Abkommen zwischen der Regierung der Republik sterreich und der Regierung der Vereinigten Staaten ber die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekmpfung schwerer Straftaten (PCSC) – Berichtszeitraum 1. Mai 2024 bis 30. April 2025

Im Zuge der Genehmigung dieses Abkommens gem. Artikel 50 B-VG forderte der Nationalrat in seiner Entschlieung 232/E XXIV. GP vom 29. Februar 2012 unter Punkt 2 den Bundesminister fr Inneres auf, dem Nationalrat und dem Datenschutzrat jhrlich einen Bericht ber die Anwendung und Erfahrungen mit dem „Prm-like-Abkommen“ zu bermitteln.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Mai 2024 bis zum 30. April 2025.

### **1. Inkrafttreten des PCSC-Abkommens**

*Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik sterreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ber die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der*

*Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten* (im Folgenden „das Abkommen“), BGBl. III Nr. 89/2012, ist – mit Ausnahme seiner den automatisierten Abruf von DNA-Profilen betreffenden Artikel 7 bis 9 – am 4. Mai 2012 in Kraft getreten.

Das Abkommen ermöglicht den österreichischen Sicherheitsbehörden eine effizientere Zusammenarbeit mit den US-Behörden zur Verhinderung terroristischer und schwerer Straftaten mit einer transnationalen Dimension. Zu diesem Zweck ist insbesondere ein automatisierter Abruf daktyloskopischer Daten vorgesehen, bei dem gemäß Artikel 4 des Abkommens in einem Treffer-/Nichttrefferverfahren ausschließlich festgestellt wird, ob in einer der Dateien der anderen Vertragspartei ein übereinstimmender Fundstellendatensatz vorhanden ist. Weitere personenbezogene Daten und sonstige Informationen werden der anfragenden Vertragspartei erst auf Nachfrage im Wege der nationalen Kontaktstelle übermittelt. Diese hat dabei anhand von § 8 Abs. 2 Z 2 Polizeikooperationsgesetz (BGBl. I Nr. 104/1997 idgF) zu prüfen, ob und inwieweit im Einzelfall durch die Übermittlung überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener verletzt würden. Zutreffendenfalls hat eine Übermittlung zu unterbleiben.

Gemäß Artikel 6 des Abkommens sind für die Durchführung der automatisierten Datenübermittlungen im Treffer-/Nichttrefferverfahren von den Vertragsparteien nationale Kontaktstellen zu benennen und die technischen und prozeduralen Einzelheiten für das Abrufverfahren in einer oder mehreren Durchführungsvereinbarungen zu regeln.

## **2. Stand der Umsetzung**

Am 13. Mai 2013 wurde die *Durchführungsvereinbarung zur verwaltungsmäßigen und technischen Umsetzung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zum Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer Straftaten für den elektronischen Austausch von daktyloskopischen Daten* (im Folgenden „die Durchführungsvereinbarung“) unterzeichnet und trat am 1. Juli 2013 in Kraft (BGBl. III Nr. 145/2013).

Diese Durchführungsvereinbarung ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921, auf der Grundlage von Artikel 6 des PCSC-Abkommens.

Die Durchführungsvereinbarung legt in Artikel 2 fest, dass die nationalen Kontaktstellen gemäß Artikel 6 des Abkommens auf der Seite der Republik Österreich das Bundesministerium für Inneres, die Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, das Bundeskriminalamt, sowie auf der Seite der Vereinigten Staaten von Amerika das „Criminal Justice Information Services (CJIS) des Federal Bureau of Investigation“ des Justizministeriums und das „Visitor and Immigrant Status Indicator Technology Program (US-VISIT) des National Protection and Programs Directorate des Department of Homeland Security“ sind.

Der automatisierte Abruf daktyloskopischer Daten sowie Benachrichtigungen, Anfragen und Rückmeldungen im Zusammenhang mit diesen erfolgen in Übereinstimmung mit den in der Durchführungsvereinbarung dargelegten technischen Regelungen, insbesondere betreffend Kommunikationsnetzwerk, Verfügbarkeit, Kennungen und Abrufkapazitäten. In der Durchführungsvereinbarung wird vereinbart, den automatisierten Austausch unter Nutzung desselben technischen Systems durchzuführen, das für die Zusammenarbeit im Rahmen des Prümer Vertrages entwickelt wurde. Die technischen Details dieses Systems werden in einem rechtlich nicht verbindlichen Interface Control Document gem. Artikel 11 der Durchführungsvereinbarung festgelegt. In Artikel 9 Abs. 1 der Durchführungsvereinbarung wurden maximale Abrufkapazitäten für daktyloskopische Daten vereinbart. Pro Tag und Partei dürfen bis zu maximal 100 Abrufe für Personenidentifizierungen und 40 Abrufe für Tatortspurenuordnungen durchgeführt werden.

Die rechtliche Kontrolle hinsichtlich der Übermittlung, des Empfangs, der Verarbeitung und der Speicherung von personenbezogenen Daten obliegt gemäß Artikel 11 Abs. 4 des Abkommens jenen Stellen, die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht für die rechtliche Kontrolle des Datenschutzes zuständig sind:

Für die Regierung der Republik Österreich:

- Datenschutzbehörde

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika:

- Department of Homeland Security  
Chief Privacy and Freedom of Information Officer
- Department of Homeland Security Traveler Redress Inquiry Program (DHS TRIP)
- Department of Justice  
Chief Privacy and Civil Liberties Officer

### **3. Erfahrungen mit der Anwendung des Abkommens**

#### **3.1. Für die Zusammenarbeit im Bereich daktyloskopische Daten**

Der Echtbetrieb für den daktyloskopischen Datenaustausch inklusive des realisierten Folgedatenaustausches über gesicherten und verschlüsselten Kanal in strukturierter Form konnte nach intensiven Vorbereitungsarbeiten am 25. Oktober 2017 gestartet werden. Der nunmehrige operative Betrieb verläuft ausgesprochen erfolgreich und hat bereits zur Identifizierung zahlreicher Straftäter geführt, welche in Österreich unter Verwendung falscher Identitätsdaten Straftaten verübt haben oder gegen welche auch Ermittlungen wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (IS) geführt werden. Auch mehrere mit internationalen Haftbefehlen gefahndete Personen konnten nach Fingerabdrucktreffern richtig identifiziert werden.

#### **3.2. Für die Zusammenarbeit gemäß Artikel 10 des Abkommens**

Im Bereich der Übermittlung personenbezogener und anderer Daten zur Verhinderung schwerer Straftaten mit einer transnationalen Dimension konnten bisher durchwegs positive Erfahrungen gewonnen werden. Neben der justiziellen Kooperation durch Rechtshilfeersuchen auf Grundlage des Vertrages zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen (StF: BGBl. III Nr. 107/1998) konnten auf Grundlage des Artikel 10 des PCSC-Abkommens insbesondere im Bereich der Bekämpfung des transnationalen organisierten Suchtgifthandels zahlreiche Ermittlungserfolge verzeichnet werden.

| <b>Auswertung 01.05.2024-30.04.2025</b><br>von Nachrichten über den Interpol Kanal NCB<br>(zentrale Kontaktstelle) Washington und NCB Wien | <b>Eingehende</b><br>Nachrichten | <b>Ausgehende</b><br>Nachrichten |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
|                                                                                                                                            | <b>1300</b>                      | <b>84</b>                        |
| Menschenhandel und Rotlichtkriminalität                                                                                                    | 2                                | -                                |
| Organisierte Kriminalität                                                                                                                  | 9                                | -                                |
| Personenfahndung                                                                                                                           | 1132                             | 13                               |
| Betrug, Fälschung und Wirtschaftskriminalität                                                                                              | 7                                | 13                               |
| Schlepperkriminalität                                                                                                                      | 1                                | 1                                |
| Erkennungsdienstliches Material                                                                                                            | 1                                | -                                |
| Abgängige Personen / unbekannte Leichen                                                                                                    | 45                               | -                                |
| Kompetenzzentrum Abgängige Personen                                                                                                        | 2                                | 2                                |
| Kriminalpolizeiliche Bearbeitung                                                                                                           | 4                                | 2                                |
| Allgemeine kriminalpolizeiliche Abfragen / Erkenntnisse                                                                                    | 13                               | 11                               |
| (Erweiterte) Gefahrenerforschung                                                                                                           | 1                                | 2                                |
| Gewaltkriminalität                                                                                                                         | 7                                | 4                                |
| Personsfeststellung                                                                                                                        | 16                               | 20                               |
| Sexualstraftaten                                                                                                                           | 36                               | 2                                |
| Sachenfahndung                                                                                                                             | 15                               | 14                               |
| Cold Case Management                                                                                                                       | 2                                | -                                |
| PRÜM AFIS                                                                                                                                  | 7                                | -                                |

Anmerkung: Die obige Auswertung hält den über den Interpol-Kanal erfolgten Informationsaustausch mit den USA im genannten Zeitraum fest (unabhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage). Der Unterschied zwischen den eingehenden und ausgehenden Nachrichten ergibt sich durch die Übermittlung von allgemeinen Interpolfahndungen mittels „Verteilerlisten“ im Rahmen derer Österreich beteiligt wird.

Im Bereich der Übermittlung personenbezogener und anderer Daten zur Verhinderung terroristischer Straftaten liegen keine Erfahrungen vor, da keine Daten auf Grundlage des gegenständlichen Abkommens übermittelt wurden.

#### 4. Statistischer Umfang der PCSC Daktydaten Kooperation im Berichtsjahr 2024

| <b>AFIS- Trefferstatistik PCSC Österreich USA Daktydatenverbund im Jahr 2024</b> |       |
|----------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Durchgeführte Abgleiche Österreich gegen USA – AFIS FBI                          | 7.088 |
| Durchgeführte Abgleiche USA gegen Österreich – AFIS BK                           | 65    |
| Personentreffer nach Anfragen von Österreich – in Fremd AFIS                     | 95    |
| Erkannte Falschidentitäten                                                       | 25    |
| Erkannte bestehende Haftbefehle                                                  | 1     |

## **5. Abschließende Bemerkungen**

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben sich bei der Umsetzung des Abkommens bisher als verlässliche und vertragstreue Partner erwiesen. Es sind dem BMI keine Beschwerden von Betroffenen über die missbräuchliche Verwendung von Daten bekannt, die auf der Grundlage des Abkommens ausgetauscht wurden.

Ein gleichlautender Bericht ergeht an den Vorsitzenden des Datenschutzrates.

Gerhard Karner

